

Mitteilung über Lehrtätigkeit



Semester

Name, Vorname

Dienststellung

Soll-Lehrverpflichtung in LVS¹

Lehrermäßigung in LVS

Nr. der LV im Vorlesungsverzeichnis	Art der LV	Titel der Lehrveranstaltung	Anzahl der Teilnehmer*in	für die LV vorgesehene LVS	davon eigener Anteil LVS	Anteil anderer Lehrkräfte an LVS	Name dieser Lehrkraft

Insgesamt:

Bei Abweichung vom Deputat:

In welchem Semester erfolgt/e der Ausgleich/ bzw. wird der Ausgleich vorgenommen:

Bemerkungen: _____

Die vorstehenden Angaben über meine Lehrtätigkeit im oben angegebenen Semester erfolgen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen.

Berlin, den _____

Unterschrift Lehrende/r

f.d.R. der oben genannten Angaben: _____

Unterschrift Lehrstuhlinhaber*in

Kenntnis genommen: _____

Unterschrift Institutsdirektorium

1 - Soll-Deputat lt. Arbeitsvertrag, Lehraufträge werden nicht über dieses Formular abgerechnet.



Hinweise zum Ausfüllen des Formblatts “Mitteilung über die Lehrtätigkeit”

1. Bitte tragen Sie Ihre Dienststellung ein: Hochschullehrer*in, Personen mit Titellehre, WiMi (befr./unbefr.), Nachwuchsgruppenleiter*in.
2. Bitte tragen Sie Ihre Soll-Lehrverpflichtung in LVS ein. Die Soll-Lehrverpflichtung resultiert aus Ihrem Arbeitsvertrag vs. LVVO.
Beispiel: befristete/r Mitarbeiter*in Vollzeit: 4 LVS, unbefristete/ Mitarbeiter*in in Vollzeit: 8 LVS, befristete Mitarbeiter*in 2/3-Stelle: 8/3 LVS
3. Bitte tragen Sie die Nr. der Lehrveranstaltung aus dem Vorlesungsverzeichnis AGNES ein. Lehrveranstaltungen, die nicht in AGNES erscheinen, können nicht abgerechnet werden. Bitte verwenden Sie bei der “Art der LV” die Abkürzung aus dem Lehrangebot. Grundlage für die Eintragung in AGNES ist immer das im Fakultätsrat beschlossene Lehrangebot.

Praktika: LVVO § 3, Absatz (4) Die nicht unter Absatz 3 fallenden Lehrveranstaltungen werden mit der Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet.
Exkursionen: LVVO § 3, Absatz (5) Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Stunden Lehrzeit berücksichtigt.
Mehrere Dozierende: LVVO § 4, Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrkräfte beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung angerechnet.
4. Kommt eine angebotene Lehrveranstaltung mangels Beteiligung der Studierenden nicht zustande, informieren Sie bitte den/die Institutsdirektor*in und den/die Studiendekan*in. Die Lehrveranstaltung kann nicht abgerechnet werden.
5. Die Soll-Lehrverpflichtung muss im Durchschnitt über 6 Semester erfüllt werden. Der Umfang der Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrkraft in jedem Semester die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung, bei einer Regellehrverpflichtung von 18 und mehr Lehrveranstaltungsstunden zwei Drittel der Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten.
6. Das eingereichte Formular ist nur gültig, wenn es vollständig ausgefüllt und von allen unterschrieben und im Dekanat eingereicht wurde.

Gesetzliche Grundlage:

Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO)

Vom 27. März 2001 in der Fassung der fünften Änderungsverordnung vom 29. April 2008 (GVBl. S. 111)